



Ihre Ansprechpartner

Beauftragter des BMVg für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte:

Email: BMVgBeauftrPTBS@BMVg.Bund.de

Tel.: 030 - 2004 - 23041

Sozialdienstverzeichnis zum Auffinden des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr vor Ort:

www.sozialdienst.bundeswehr.de

Hier finden Sie auch weitere Info-Broschüren.

Auskünfte zum Einsatz-Weiterverwendungsgesetz:

Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:

Email: BAPersBwZKAE@Bundeswehr.org

Tel.: 02241 - 15 - 3368

Seelsorgerische Begleitung von unter Einsatzfolgen leidenden Menschen:

Email: ProjektSeelsorge@Bundeswehr.org

Tel.: 0173 - 879 76 53

Auskünfte rund um medizinische Behandlung/Unterstützung:

Sanitätsdienstliche Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte im Kommando Regionale Sanitätsdienstliche Unterstützung

Tel.: 06432 - 940-2535/2537 (innerhalb der Dienstzeit)

PTBS-Hotline: 0800 - 588 79 57

www.PTBS-Hilfe.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Bundeswehr

(nur für aktive Soldatinnen und Soldaten):

Tel.: 0800 - 972 63 78 (außerhalb der Dienstzeit)

Herausgeber

Beauftragter des BMVg für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte

Stauffenbergstraße 18

10785 Berlin

www.bmvg.de

Stand

März 2019

Bildnachweis

© 2018 Bundeswehr / Jonas Weber

Gestaltung & Druck

Zentraldruckerei BAIUDBw

Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr - DL I 4

Dieser Flyer hat den DSK: P1 238 220 237 und kann über die zuständige DV-Stelle bei SKA Grp RegMgmtBw Dez 4 Bestellannahme angefordert werden.



Bundesministerium
der Verteidigung

Ansprechstellen bei Gesundheitsschäden durch Einsatzunfälle



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Auslandseinsätze der Bundeswehr

Die Bundeswehr beteiligt sich seit Anfang der 1990er Jahre an multinationalen Einsätzen außerhalb Deutschlands. Unsere Soldatinnen und Soldaten leisten dabei einen anspruchsvollen Dienst.

Kommen Bundeswehrangehörige bei einem Auslandseinsatz gesundheitlich zu Schaden, ergeben sich verschiedene Ansprüche. Für aktive Soldatinnen und Soldaten gewährleistet der Sanitätsdienst der Bundeswehr die bestmögliche Versorgung.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um eine physische Schädigung und/oder psychische Erkrankung (z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung) handelt.

Die Bundeswehr unterstützt alle aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen, die aufgrund des Dienstes im Einsatz für die Bundeswehr erkrankt sind.

Wehrdienstbeschädigung

Einsatzbedingte gesundheitliche Schädigungen sind Wehrdienstbeschädigungen (WDB) nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

Hier bestehen im Wesentlichen folgende Ansprüche:

- Für Soldatinnen und Soldaten wird ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 ein monatlicher finanzieller Ausgleich (ähnlich einer Rente) gewährt. Dieser Ausgleich wird monatlich steuerfrei zusätzlich zur Besoldung geleistet. Diese Zahlung wird bei Sozialleistungen nicht angerechnet.
- Nach der Dienstzeit bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Heilbehandlung, Versorgungskrankengeld, Rentenleistungen und ggf. auf Berufsschadensausgleich und Ausgleichsrente.

Einsatz-Weiterverwendungsgesetz

Für Bundeswehrangehörige, die eine **nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung** durch einen **Einsatzunfall erlitten** haben (Einsatzgeschädigte), gilt das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG).

Schädigende Ereignisse können beispielsweise Gefechts- und Beschussituationen, Anschläge und Raketenangriffe sein. Eine nicht nur geringfügige Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn eine medizinische Behandlung erforderlich ist und die Arbeitsfähigkeit längere Zeit beeinträchtigt ist.

Einsatzgeschädigte haben folgende Ansprüche:

- **Schutzzeit** zur medizinischen Behandlung und ggf. zur beruflichen Qualifizierung. Sie endet mit dem Abschluss der medizinischen Behandlung, der beruflichen Qualifizierung oder wenn die Ziele der Schutzzeit voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können.
- Einsatzgeschädigte dürfen in der Schutzzeit nur dann wegen einsatzbedingter Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie dies selber beantragen.
- Während der Schutzzeit haben sie Ansprüche z.B. auf Besoldung und unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.
- Nicht-Berufssoldaten, deren Dienstzeit während der Schutzzeit endet, treten in ein sog. Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können auch bereits ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten auf Antrag wieder in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eingestellt werden, wenn eine Einsatzschädigung erst nachträglich erkannt wird.

Bleibt am Ende der Schutzzeit **eine gesundheitliche Beeinträchtigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 Prozent** zurück, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf unbefristete **Weiterverwendung bei der Bundeswehr**.

Finanzielle Entschädigungen

Wenn infolge eines Einsatzunfalls eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent besteht, erhalten Einsatzgeschädigte eine einmalige Entschädigung.

Versterben Einsatzgeschädigte an den Folgen des Einsatzunfalls, erhalten der Ehepartner und ggf. weitere Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Entschädigung.

Bei Fragen können Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres örtlichen Sozialdienstes der Bundeswehr, Ihre Truppenärztin/Ihren Truppenarzt, die Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle für Einsatzgeschädigte sowie das Team des Beauftragten des BMVg für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte wenden.

Sozialdienstliche Beratung

Professionelle umfassende Beratung und Unterstützung in allen finanziellen und sozialen Angelegenheiten erhalten Sie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres örtlich zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr. Dieses Angebot steht auch ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr und deren Familienangehörigen zur Verfügung.

